1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedrichsruhe für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. Dezember 2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2015 wird

		2015 bisher		erhöht + / vermindert - um	2015 Ansatz neu
1. im Ergebnishaushalt					
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.192.600 EUR	+	14.800 EUR	1.207.400 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.300.500 EUR	+	13.200 EUR	1.313.700 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-107.900 EUR	+	1.600 EUR	-106.300 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR		0 EUR	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR		0 EUR	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR		0 EUR	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-107.900 EUR	+	1.600 EUR	-106.300 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR		0 EUR	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	10.600 EUR		0 EUR	10.600 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-97.300 EUR	+	1.600 EUR	-95.700 EUR
2. im Finanzhaushalt					
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.090.600 EUR	+	7.000 EUR	1.097.600 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.134.900 EUR	+	13.200 EUR	1.148.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-44.300 EUR	-	6.200 EUR	-50.500 EUR

b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR		0 EUR	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR		0 EUR	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR		0 EUR	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.500 EUR	+	323.800 EUR	349.300 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.300 EUR	+	344.300 EUR	345.600 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.200 EUR	-	20.500 EUR	3.700 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	47.600 EUR	+	26.700 EUR	74.300 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	27.500 EUR	+	0 EUR	27.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.100 EUR	+	26.700 EUR	46.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	2015
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	unverändert

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2015
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	unverändert

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Jahr **2015** wird festgesetzt

von bisher 0 auf nunmehr 296.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	a) land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	275 v. H.
		b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	**Gewerbesteuer**		310 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für das Jahr 2015	bisher	10,4	Vollzeitäquivalente (VzÄ)
	nunmehr	10,525	Vollzeitäquivalente

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug ca.	1.490.000 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt ca.	1.430.000 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2014 voraussichtlich ca.	1.330.000 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2015 voraussichtlich ca.	1.235.000 EUR

§ 8 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 13 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.12.2015 erteilt.

Friedrichsruhe, den 14.12.2015
Ort, Datum

Siegel

Bürgermeister

Hinweis:
Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedrichsruhe für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 10. Dezember 2015 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.
Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 28.12.2015 bis 13.01.2016 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Friedrichsruhe. 14. Dezember 2015

Uwe Kröger
Bürgermeister

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung: 21.12.2015